

Redaktion

Dr. Christian Rotta  
(verantwortlich)

Ingrid Jung

Beirat

- Prof. Dr. Michael Arnold, Tübingen  
 Dr. Till Bastian, Isny  
 Joachim Denking, Göttingen  
 Prof. Dr. Viktor E. Frankl, Wien  
 Prof. Dr. Hans-Georg Gadamer, Heidelberg  
 Hans-Jürgen Heise, Kiel  
 Prof. Dr. Hans Lenk, Karlsruhe  
 Dr. Bernd Riede, Berlin  
 Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Darmstadt  
 Prof. Dr. Udo Ernst Simonis, Berlin  
 Prof. Dr. Peter Steinbach, Passau  
 Prof. Dr. Dr. Gerhard Thews, Mainz  
 Prof. Dr. Dr. Gerhard Vollmer, Gießen

Verlag und Sitz der Redaktion:

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH, Birkenwald-  
 straße 44, Postfach 105339, D-7000 Stuttgart 10, Telefon  
 (07 11) 25 82-2 32 oder 2 33, Telex 72 36 36 daz d, Telefax (07 11)  
 2914 50

Anzeigen:

Klaus Urbitsch (verantwortlich), Sachbearbeitung: Karin  
 Hoffmann, Telefon (07 11) 25 82-2 42 oder durchgehende auto-  
 matische Aufnahme (07 11) 25 82-2 99, Postfach 105339,  
 D-7000 Stuttgart 10. Z. Z. gültiger Anzeigentarif Nr. 32 vom  
 1. 1. 1989

Bezugsbedingungen:

„UNIVERSITAS“ erscheint monatlich. Preis im Abonnement  
 jährlich DM 72,-, *Vorzugspreis* für Studenten, Assistenten,  
 Referendare und Schüler gegen Nachweis jährlich DM 55,20.  
 Einzelheft DM 12,-, jeweils zuzüglich Versandkosten. Bestel-  
 lungen nehmen jede Buchhandlung im In- und Ausland sowie  
 der Verlag entgegen. Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet  
 bestellt, zur Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündigungen des  
 Abonnements können nur zum Ablauf eines Jahres erfolgen

und müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres beim  
 Verlag eingegangen sein.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Ab-  
 bildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung  
 außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzu-  
 lässig und strafbar.

Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingereichte Manu-  
 skripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der  
 Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Manu-  
 skripte und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift  
 der Redaktion erbeten.

© 1989 Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH,  
 Stuttgart. Printed in the Federal Republic of Germany



Satz und Druck:  
 Weberdruck,  
 Turnstraße 1 - 3, D-7530 Pforzheim  
 ISSN 0041-9079

**WVG**

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 105339 · 7000 Stuttgart 10 · Telefon (07 11) 25 82-0

# UNIVERSITAS

## 10

Oktober 1989

**Schwerpunkt:**  
**Rettung Sonne?**  
**Solarenergie und Klimakrise**

**Umwelt und Klima**  
 Plädoyer für nachfrageorientierte  
 Energiekonzepte  
 Karl-Heinz Lesch/Wilfrid Bach, Münster 922

**Erneuerbare Energie**  
 Solare Wasserstoffwirtschaft –  
 Voraussetzungen, Möglichkeiten, Grenzen  
 Joachim Nitsch, Stuttgart 937

**Energieversorgung der Moderne**  
 Sonne und Souveränität  
 Vom europäischen Auftrag  
 zur Rettung des Klimas  
 Otto Ulrich, Meckenheim 951

**Umweltpolitik**  
 Der harte und der sanfte Weg mit der Sonne  
 Widerstände und Illusionen in der Energie-  
 und Umweltpolitik  
 Otto Ullrich, Berlin 959

**Beiträge**

**Politik**  
 Die Lust am Untergang  
 Die Intellektuellen und die Politik  
 Kurt Sontheimer, München 971

**Essay**  
 Geist und Form im dialektischen Prozeß  
 Hermann Steinthal, Tübingen 980

**Interview**  
 Vorurteile aus Unwissenheit  
 Ein Gespräch mit dem marokkanischen  
 Schriftsteller Tahar Ben Jelloun 990

**Ethik-Debatte**  
 Gründe und Gegengründe  
 Der Streit der Experten in  
 ethischer Perspektive  
 Dieter Wandschneider, Aachen 999

**Gedicht**

Hans-Jürgen Heise stellt vor:  
 Beispiele moderner Weltlyrik  
 Philippe Soupault: Eskalation 1009

**Bücher**

u. a.: K. Leidlmair/O. Neumaier (Hrsg.): Wozu  
 Künstliche Intelligenz? · Wilhelm Hennis: Max  
 Webers Fragestellung · Siegfried Bäuerle (Hrsg.):  
 Kriminalität bei Schülern 1010

**Spektrum**

u. a.: Ausstellungen: „Schwaben und Tirol“ –  
 „Religionen im traditionellen China“ · Schlagen  
 Wünschelruten zufällig aus? 1017

## Gründe und Gegengründe

### Der Streit der Experten in ethischer Perspektive

Dieter Wandschneider, Aachen

In der durch Wissenschaft und Technik geprägten modernen Lebenswelt sind gesellschaftlich wichtige Entscheidungen oft nur noch mit Hilfe von Sachverständigengutachten zu treffen. Diese Entwicklung hat freilich auch zu einer bedenklichen Folgeerscheinung geführt, die man als *Gutachtendilemma* charakterisieren könnte: Völlig divergierende Expertenurteile vermehren nicht nur die Ratlosigkeit, statt sie zu beheben, sondern vermitteln geradezu den Eindruck, als gäbe es für alles und jedes gute Gründe und ebenso gute Gegengründe. Wissenschaftliche Rationalität scheint damit der Beliebigkeit überführt zu sein.<sup>1</sup> Es liegt auf der Hand, daß dieser Tatbestand auch gravierende *ethische Konsequenzen* haben muß.

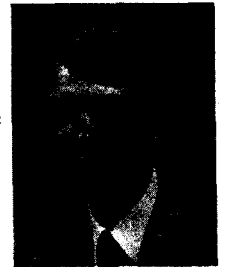
#### Pro und Contra – Gründe und Gegengründe

Das Problem soll am Exempel eines öffentlichen Großprojekts – man denke etwa an den Bau eines Kernkraftwerks – auf seine logischen Strukturen und ethischen Konsequenzen hin analysiert werden. Es geht hier also wohlgemerkt nicht um das Projekt selbst; dieses dient lediglich als Modellfall, an dem das Gutachtendilemma studiert werden soll.

Idealtypisch vereinfacht wird in solchen Gutachten etwa folgendermaßen argumentiert: Wünschenswert im Sinne der Sicherung und Integrität menschlichen

Daseins ist die Gewinnung billiger Energie, wobei das Verfahren zugleich umweltverträglich sein muß. Beides ist bei einem Kernkraftwerk gegeben, beides spricht also für das Projekt – so könnte der *Pro-Gutachter* argumentieren. Der *Contra-Gutachter* wird dem entgegengehalten, daß das Restrisiko einer nuklearen Katastrophe sowie die Sabotageanfälligkeit eines Kernkraftwerks – ebenfalls im Sinne der Sicherung und Integrität menschlichen Daseins – *gegen* das Projekt sprächen. Das

Prof. Dr. Dieter Wandschneider, Technische Hochschule Aachen. Studium der Physik und Philosophie an den Universitäten Bonn, Würzburg, Hamburg, Tübingen. Dipl.-Phys.; Lehrstuhl für Philosophie und Wissenschaftstheorie am Philosophischen Institut der RWTH Aachen. Zirka 45 Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Bücher: *Formale Sprache und Erfahrung*, Stuttgart 1975; *Raum, Zeit, Relativität*, Frankfurt/M. 1982.



*Prof. Dr. Dieter Wandschneider, Philosophisches Institut, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Eilfschornsteinstraße 16, 5100 Aachen*

eine Gutachten macht gute Gründe für, das andere gute Gründe gegen das Projekt geltend: das typische Gutachtendilemma.

Betrachten wir die Argumentationsstruktur etwas näher: Beurteilungsgrundlage ist ein von beiden Gutachtern anerkannter *universeller Wert U*, der hier als „Sicherung und Integrität menschlichen Daseins“ umschrieben wurde. Dadurch ist definiert, was gute Gründe pro oder contra bezüglich des Kernkraftwerkprojekts sind. Die Argumentation kann etwa so wiedergegeben werden: Der Pro-Gutachter stellt heraus, daß das Kernkraftwerk billige und umweltverträgliche Energie liefert und damit der Wert U *garantiert* sei. Der Contra-Gutachter stellt dem das erhebliche Restrisiko und die Sabotageanfälligkeit als Kontraindikationen entgegen und schließt daraus auf die *Verletzung* des Werts U. Das *Dilemma* besteht hier darin, daß offensichtlich Pro- und Contra-Bedingungen gleichermaßen erfüllt sind. Das Kernkraftwerkprojekt bedeutet billige Energie und Umweltverträglichkeit, *und* es involviert ebenso ein Restrisiko und Sabotageanfälligkeit, das heißt, es scheint den Wert U zu garantieren und gleichzeitig zu verletzen.

### Halbe Wahrheiten

Nun, es fällt schwer zu glauben, daß hier logisch alles mit rechten Dingen zugeht. Zur Klärung muß der Sachverhalt genauer analysiert werden. Zunächst einmal ist deutlich, daß der vorausgesetzte universelle Wert U *sowohl* die angegebenen Pro-Gründe einschließt *als auch* die Gegengründe ausschließt. Damit ist weiter klar, daß die Pro-Argumentation unzulässig ist, weil sie entscheidende Gegengründe unterschlägt. Die Contra-Argumentation unterschlägt demgegenüber Pro-Gründe (was in diesem Fall allerdings logisch unerheblich ist, da die Gegengründe für den

Nachweis der *Verletzung* des Werts U bereits hinreichend sind<sup>2</sup>). Die Gutachten kommen also nur deshalb zu einander widersprechenden Resultaten, weil sie bezüglich der einschlägigen Werthinsichten *partikulär* sind oder, was auf dasselbe hinausläuft, *unterschiedliche* Deutungen des Werts U zugrundelegen. In bezug auf das Pro-Gutachten zum Beispiel gilt somit, daß das Kernkraftwerkprojekt in Wahrheit den Wert U *nicht* garantiert, mehr noch: Da die Kontraindikationen für U als solche nicht irgendwelche neutralen, sondern ebenfalls *notwendige* Wertbedingungen sind, folgt, wie sich leicht zeigen läßt, daß das Projekt den Wert U nicht nur nicht garantiert, sondern sogar dessen Negation impliziert. Die partikularisierte, halbe Wahrheit ist hier wesentlich Unwahrheit. Aber es ist auch deutlich, daß das Gutachtendilemma, wonach Beliebiger rational begründbar zu sein scheint, in diesem Fall durch logische Analyse auflösbar und als ein auf parteiischer Folgenbewertung beruhender falscher Schein erweisbar ist. Wird man davon ausgehen dürfen, daß dies in allen Fällen möglich ist?

Um diesbezüglich zu einer Klärung zu kommen, muß der zugrundeliegende Sachverhalt noch schärfer herausgearbeitet werden. Von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang offenbar zwei Hinsichten: Der Gutachter legt eine *Folgenabschätzung* für das Projekt vor, und er nimmt eine *Folgenbewertung* vor, indem er nachweist, daß die Projektfolgen einen universalen Wert U implizieren. Schwierigkeiten und Kontroversen können daher zum einen aus der Folgenabschätzung, zum andern aus der Folgenbewertung entstehen. Welcher Art sind diese Schwierigkeiten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die ethische Frage der Verantwortung des Wissenschaftlers?

### Folgenabschätzung und Folgenbewertung

Wenden wir uns zunächst der *Folgenabschätzung* zu. Ein wesentlicher Grund für *divergierende* Beurteilungen ist sicher die *extreme Spezialisierung* heutiger Wissenschaft und die damit verbundene Partikularisierung der Wahrheit. Ein Energieexperte überbetont etwa den Aspekt der Energieversorgung und vernachlässigt möglicherweise Risiken der Kernkraft. Freilich ist nicht nur die Spezialisierung für einseitige Aussagen verantwortlich zu machen, sondern allgemeiner auch die *Finitheit* wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt: Außer den unmittelbaren Projektfolgen gibt es ja eine unübersehbare Vielzahl vermittelter Folgewirkungen, die erst *unter gewissen Bedingungen* eintreten, wie zum Beispiel die Freisetzung von Radioaktivität aus einem Kernkraftwerk, *wenn* ein Flugzeug daraufstürzt. Wer könnte *alles*, was je relevant werden *könnte*, zuverlässig beurteilen? Natürlich kann das kein Gutachter. Im Hinblick auf solche Schwierigkeiten – seien sie „spezialistischer“ oder „finitistischer“ Natur – muß sich, angesichts der zentralen gesellschaftlichen Funktion des Sachverständigen, die Frage stellen, wie er sich in dieser Situation *richtig* verhält – zweifellos eine wichtige *ethische* Frage, die im folgenden zu diskutieren sein wird.

Das andere der beiden genannten Probleme betrifft die *Folgenbewertung* und wirft damit das *Wertproblem* auf. Hier müssen sich ernste Bedenken einstellen: Hat nicht M. Weber immer wieder die *Subjektivität* aller Wertvorstellungen betont?<sup>3</sup> Muß eine verbindliche Bewertung insofern nicht als ein schon im Ansatz verfehltes Ansinnen erscheinen? Was heißt zum Beispiel „Umweltverträglichkeit“? Welche Immissionsgrenzen hält der einzelne dies-

bezüglich noch für tolerabel? Oder wie steht man zum nuklearen „Restrisiko“? Zweifellos gibt es mehr und weniger risikofreudige Gutachter, und das kann sich eben auch in ihren Bewertungen niederschlagen. Subjektive Wertpräferenzen können im übrigen schon die Folgenabschätzung beeinträchtigen, das heißt der Gutachter ist *parteiisch*; aufgrund seiner subjektiven Bewertung zieht er bestimmte Möglichkeiten gar nicht in Betracht und begnügt sich mit einer partikularen Wahrheit.

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß die *Folgenbewertung* zweifellos *nicht* das eigentliche Geschäft des Sachverständigen ist. Er ist ja kein Experte für Werte, sondern etwa für Technikfolgen. Deren wertmäßige Einschätzung kann ihm also durchaus abgenommen werden und wird ihm auch abgenommen durch Politiker und zunehmend auch durch eine engagierte Öffentlichkeit. Die grundsätzlich überaus wichtige Frage der Existenz *allgemeinverbindlicher* Werte spielt für das Problem des Gutachtendilemmas insofern keine Rolle. Die Wertfrage wird sicher immer wieder heiß umstritten sein, aber im gegenwärtigen Zusammenhang ist dies jedenfalls nicht das Problem. Der Sachverständige soll eigentlich nur Projektfolgen sichtbar machen, die *sodann* auch – aber nicht notwendig von ihm – zu bewerten sind. Welche Werte hierfür in Anschlag zu bringen sind, ist ja keine Sachverständigenfrage mehr, und schon gar nicht, ob dies absolute oder vielleicht nur gegenwärtig anerkannte Werte sind.

Gleichwohl: Muß es nach den Stürmen des Werturteilsstreits nicht als ein Allgemeinplatz gelten, daß es, recht verstanden, *keine neutralen, wertfreien* Beurteilungen geben könne?<sup>4</sup> Tatsächlich ist auch im vorliegenden Fall unübersehbar, daß Werthinsichten grundsätzlich gar nicht ausgeschal-

tet werden können. Denn: Der Sachverständige soll Projektfolgen möglichst *vollständig* angeben, doch was heißt hier „vollständig“? Offenbar kann nicht Vollständigkeit schlechthin, sondern nur in bezug auf die hier einschlägigen *Werthinsichten* gemeint sein, zum Beispiel „Umweltverträglichkeit“, „medizinische Unbedenklichkeit“ usw. Dadurch dringen in der Tat Wertgesichtspunkte in die Beurteilung des Sachverständigen ein – aber, und das ist wesentlich, nicht als Urteilsgründe, sondern für ihn als Sachverständigen lediglich als die ihm präsentierten *Fragehinsichten*. Sein Urteil ist so zwar notwendig auf Wertaspekte bezogen, aber nicht durch sie präjudiziert. Daß dies dennoch oft genug geschieht, ist in diesem Fall das ethische Problem, auf das noch zurückzukommen sein wird.

### Sinn und Berechtigung von Ethik

Um für die Diskussion der ethischen Fragen eine Basis zu haben, sollen zuvor einige weiter ausholende allgemeine Überlegungen bezüglich Sinn und Berechtigung von Ethik eingeschaltet werden. In sehr pauschaler Formulierung wäre das Anliegen der Ethik vielleicht zu bestimmen als *Klärung der richtigen Formen menschlicher Interaktion<sup>9</sup> und der damit implizierten Forderungen an das Handeln*.

Besteht freilich überhaupt Hoffnung, diesbezüglich zu eindeutigen Aussagen zu kommen? Sozialordnungen gibt es schon im Tierreich, und obschon von unübersehbarer Vielfalt, sind sie dennoch alle gleichermaßen „richtig“, insofern sie ein geregeltes Zusammenleben der Individuen in der Gruppe ermöglichen und garantieren. Eine differenzierte „Hackordnung“ zum Beispiel sorgt dafür, daß jedes Individuum eine wohlbestimmte Stellung im Kollektiv einnimmt, durch die seine Verhaltens-

möglichkeiten klar definiert sind. Solche Regulative sind durch genetisch verankerte Instinktprogramme gegeben; bei höher entwickelten Spezies sind sie zunehmend auch über individuelle Affektreaktionen (Aggression, Furcht, Lust, Schmerz usw.) gesteuert, deren soziale Funktion aber offenbar ebenfalls genetisch programmiert ist.

Daß dies für den Menschen nicht mehr zutrifft, ist von der Philosophischen Anthropologie überzeugend gezeigt worden. M. Scheler, H. Plessner, A. Gehlen haben, wie übrigens viel früher schon Herder, deutlich gemacht, daß der Mensch grundsätzlich nicht mehr, wie das Tier, in naturgegebene Sozialordnungen eingepreßt ist.<sup>6</sup> Ausschlaggebend dafür ist einerseits die Instinktreduktion des Menschen und andererseits der Umstand, daß seine Naturanlagen nun unter der Leitung der Vernunft stehen und dadurch in ihrer Wirkung potenziert werden können: durch Appell, Überredung, Drohung, Erpressung, Planung, Technik, List usw. Die Vernunft kann die Triebe in Dienst nehmen und vermittelt ihrer wiederum auf die leibliche Sphäre einwirken. Das ist zweifellos eine spezifisch menschliche Form von Macht.<sup>7</sup>

Die sozialen Beziehungen, die auf diese Weise entstehen, sind also weder rein instinktiver noch rein rationaler, sondern gleichsam „gemischter“ Natur. Auf dieser Ebene aber, das ist entscheidend, liegt nichts mehr fest. Die natürlichen Antriebe und Regulative reichen zur Verhaltenssteuerung nicht mehr aus, und die Prinzipien der Vernunft werden umgekehrt von Neigungen und Leidenschaften durchkreuzt. Dies ist, in dürren Worten, die faktische Situation des Vernunftwesens Mensch; und für die Vernunft selbst muß sich von daher die Frage stellen: Welches sind die *richtigen* Formen menschlichen

Zusammenlebens? – also die Frage der *Ethik*. Doch gleichzeitig drängt sich die Frage auf, ob es in diesem Feld überhaupt so etwas wie „richtig“ und „falsch“ und damit Ethik geben *könne*.

Es ist nun interessant, daß diese Frage aus logischen Gründen nur bejaht werden kann. Denn auch, wer die Alternative von „richtig“ und „falsch“ in bezug auf zwischenmenschliches Handeln ablehnt, hält die Ablehnung dieser Alternative ja für richtig und eine Festlegung auf bestimmte Verhaltensformen mithin für falsch, das heißt auch, wer die Alternative von richtigem und falschem Handeln ablehnt, nimmt sie dafür implizit schon in Anspruch. Er hält eben das sich *nicht* irgendwelchen Prinzipien unterstellende Handeln für das richtige und hat damit eben doch ein Handlungsprinzip, sozusagen das – freilich paradoxe – „Prinzip der Prinziplosigkeit“, ausgezeichnet. Grundsätzlich: Wer über die Frage des richtigen Handelns *argumentiert*, hat dieses damit, ob er will oder nicht, immer schon rationalen Prinzipien unterstellt. Das ist der zweifellos richtige Kern der Apel-Kuhlmanschen Argumentation zu einer „Letztbegründung“ der Ethik.<sup>8</sup>

### Rationalität als die Grundlage von Ethik

Jedes Handeln muß sich solchermaßen, soviel ist deutlich, nach seiner *Berechtigung* fragen lassen. Ethik beruht, so gesehen, auf der unvermeidlichen Voraussetzung, daß Menschen, bezüglich ihrer Handlungsprinzipien befragt, antworten können und insofern prinzipiell verantwortlich, das heißt Rechenschaft über die Prinzipien ihres Handelns schuldig sind. Und wer sich der Antwort entzieht? Hat sich der dann nicht der Verantwortlichkeit und so überhaupt der Kompetenz der Ethik ent-

zogen? Nun, er *muß* antworten, wenn er Wert darauf legt, zur Kommunikationsgemeinschaft vernünftiger Wesen zu gehören. Wer sich entzieht, entzieht sich selbst den Ausweis, Vernunftwesen zu sein und stellt sich damit grundsätzlich *außerhalb* der menschlichen Gemeinschaft.<sup>9</sup>

Eine unmittelbare Konsequenz daraus ist die Einsicht, daß das Begründungsproblem ethischer Prinzipien nichts mit der Frage ihrer faktischen Befolgung oder Durchsetzung zu tun hat. Unethisches<sup>10</sup> Handeln mag durch Macht gestützt sein, aber ihm fehlt gleichwohl die Legitimation, die ihren Grund allein in der Vernunft hat.<sup>11</sup> Wer hier einwendet, Vernunft sei nur *ein* menschliches Vermögen unter anderen – man denke an die leibliche oder die emotionale Sphäre – formuliert gleichwohl ein Argument und ist damit bereits wieder auf rationalem Boden, auf dem allein über Legitimität entschieden werden kann, auch über die leiblicher oder emotionaler Belange in ethicis. Insofern besitzt Rationalität in der Tat einen ausgezeichneten Status gegenüber den anderen menschlichen Dimensionen und erst recht gegenüber jeder Form von Macht. Im übrigen ist auch die Vernunft keineswegs machtlos, insofern die von ihr ausgehende Legitimation die so legitimierten Individuen vereint und in dieser Weise selbst Macht, freilich legitimierte Macht, begründet. Wer sich dieser Gemeinschaft entzieht, verliert umgekehrt die Legitimation ihr gegenüber, und die Form der Sanktion, die darauf mit dem möglichen Entzug der Anerkennung als Vernunftwesen antwortet, trifft den Menschen im Zentrum seines Selbstverständnisses.

Ergebnis der bisherigen Überlegungen ist die Einsicht, daß die ethische Frage nach dem richtigen Handeln unvermeidlich ist, sobald – wie beim Menschen – überhaupt Vernunft im Spiele ist, und daß dasjenige,

was ethisch richtig und falsch ist, nicht durch Gefühl oder durch Macht, sondern allein rational begründet werden kann. Insofern nun Rationalität aber Allgemeinverbindlichkeit für alle Vernunftwesen impliziert, können ethische Grundsätze nur solche sein, deren Geltung von der Person des Handelnden unabhängig und in diesem Sinne symmetrisch ist. Ethische Prinzipien haben solchermassen, durchaus im Sinne Kants, *universellen* Charakter. Eine Maxime hingegen, die bestimmte Personen auszeichnet, ist nicht universalisierbar. Um nur zwei Beispiele zu geben: (1) Der *ungleiche Tausch*, der mir einseitige Vorteile verschafft, kann kein allgemeines Prinzip sein; denn das würde ja bedeuten, daß *jeder* Tauschende einseitige Vorteile fordern müßte, was den Charakter der Einseitigkeit aufheben würde und so wieder die Symmetrie des gleichen Tauschs herbeiführte. (2) Würde die *Lüge*, also sozusagen eine Privatwahrheit, zum allgemeinverbindlichen Prinzip erhoben – „Alle sollen lügen“ –, so würde Kommunikation unmöglich, die von der Lüge andererseits aber vorausgesetzt wird; denn als Lüge funktioniert sie eben nur, wenn sie für wahrhaftige Mitteilung genommen wird. Als allgemeines Prinzip würde die Lüge sich somit selbst aufheben. Die aus der Rationalität stammende *Universalisierbarkeitsforderung* ist solchermassen als eine *formale Minimalnorm* zu verstehen, die damit ein Kriterium – im Sinne einer notwendigen Bedingung – für inhaltliche Normen an die Hand gibt.

### Gibt es eine universale Rationalität?

Wenn hier *Rationalität* als die eigentliche Grundlage der Ethik pointiert wurde, dann muß sich freilich die Frage stellen, ob „Rationalität“ überhaupt ein *eindeutiger* Begriff ist. Zeigt nicht die Geschichte eine

Vielfalt von Denksystemen, gibt es nicht sogar verschiedene „Mathematiken“ und verschiedene „Logiken“? Vielleicht ist die Idee einer allgemeinverbindlichen Rationalität und die aus ihr fließende Universalisierbarkeitsforderung eine Illusion. Alle bisherigen Überlegungen sind nur triftig, wenn es eine universale Rationalität gibt; aber gibt es sie? Dieser Punkt ist in der Gegenwart im Zusammenhang mit Letztbegründungsfragen der Ethik vielfach diskutiert worden.<sup>12</sup> Ich muß mich an dieser Stelle auf den grundsätzlichen Hinweis beschränken, daß es offenbar einen *Kernbestand unaufhebbarer logisch-semantischer Grundprinzipien* gibt,<sup>13</sup> zum Beispiel das Widerspruchsprinzip oder auch semantische Grundbestimmungen wie „Identität“, „Differenz“ usw. – Grundprinzipien, die, als Sinn- und Geltungsbedingungen von Argumentation, die Verbindlichkeit rationaler Argumentation garantieren. Wer sie ernsthaft – und das heißt ja argumentierend – bestreiten wollte, müßte sie dafür also schon in Anspruch nehmen: ein Widerspruch in sich! Und insofern müssen sie tatsächlich als unhintergebar gelten.<sup>14</sup>

Diese – freilich nur skizzenhaften – Überlegungen haben damit insgesamt folgendes ergeben: Sobald in intersubjektiven Beziehungen Vernunft im Spiel ist, und das ist beim Menschen unumgänglich, stellt diese die ethische Frage nach den richtigen Interaktionsformen der Subjekte; und diese Frage fordert eine Antwort im Sinne einer rationalen Rechtfertigung des Handelns, zum Beispiel auf der Grundlage des Universalisierungsprinzips, und das heißt nun auch: Rationalität ist nicht nur *irgendwie* ethisch relevant, sondern muß – und das ist im gegenwärtigen Zusammenhang entscheidend – geradezu als die eigentliche *Grundlage* von Ethik begriffen werden.

### Der parteiische Gutachter

Zurück zum Problem des *Gutachtendilemmas*. Partikuläre Projektfolgenabschätzung oder parteiische Projektfolgenbewertung, so haben wir gesehen, bedeuten in jedem Fall eine Partikularisierung von Wahrheit. Wie ist dies nun ethisch zu bewerten? Das war ja die Frage, die die eingeschalteten Überlegungen zur Ethik motiviert hatte.

Partikuläre Folgenabschätzung, so hatten wir gesehen, kann spezialistische oder finitistische Gründe haben. Insofern ist sicher keine unlautere Absicht zu unterstellen. Aber wer als Gutachter tätig wird, muß sich auch der damit verbundenen Verantwortung *bewußt* sein und seine eigenen Möglichkeiten und vor allem auch seine Defizite dementsprechend selbstkritisch einschätzen. Unterläßt er dies, macht er sich zumindest einer fahrlässigen Täuschung der Öffentlichkeit schuldig. Seine partikuläre Sicht der Dinge tritt, indem sie gleichwohl die Reputation wissenschaftlicher Rationalität geltend macht, mit Verbindlichkeitsanspruch auf – eine Anmaßung, die um so schwerer wiegt, als das Ansehen der Rationalität selber dadurch Schaden leidet. Dieser letztere Aspekt ist auch und gerade im Fall des parteiischen, wertmäßig befangenen Sachverständigen von Bedeutung und soll daher in diesem Zusammenhang mitbehandelt werden:

Hier bestimmen private Wertpräferenzen, möglicherweise sogar heimliches Profitstreben, das Gutachterurteil, und das heißt nun: Da Werthinsichten, wie dargelegt, die eigentlichen Fragestellungen der Folgenabschätzung *definieren*, muß der Einfluß subjektiver Wertvorstellungen eine Verzerrung der Sachstrukturen zur Folge haben, was zumindest dazu führt, daß relevante Information unterschlagen wird. Da der Sachverständige andererseits wissen muß, daß sein Urteil rein sachbezogen

sein soll und nicht durch private Hinsichten und Rücksichten bestimmt sein darf, bedeutet dies eine *bewußte*, um nicht zu sagen dreiste Täuschung des Adressaten, ganz abgesehen von der damit möglicherweise auch verbundenen sachlichen Schädigung.

Man könnte einwenden, hier werde lediglich Information zurückgehalten. Dies sei in anderen Fällen, zum Beispiel in der Werbung, durchaus üblich und gelte dort keineswegs als verwerflich. Aber das ist insofern etwas anderes, als jeder um die Parteilichkeit der Werbung weiß und sie von vornherein unterstellt, wie sie umgekehrt von der Werbung selbst auch nicht bestritten wird. Demgegenüber gilt der Sachverständige als jemand, der eben nicht parteiisch, sondern allein der Sache verpflichtet ist. Der parteiische Sachverständige tut somit etwas, was er nach dem Begriff des Sachverständigen nicht tun dürfte. Insofern liegt hier in der Tat eine klare *Täuschung* vor, ja, wie sich im folgenden zeigen wird, sogar eine mehrfache und zudem besonders gravierende Täuschung.

Der parteiische Sachverständige handelt nämlich nicht nur so, wie er als Sachverständiger nicht handeln dürfte; er läßt die Öffentlichkeit auch in ihrem Glauben an seine Unparteilichkeit und begeht damit eine *zweite Täuschung*, freilich als notwendige Konsequenz der ersten; denn ohne diese zweite wäre seine Parteilichkeit und damit auch die erste Täuschung sichtbar. Es handelt sich gewissermaßen um ein Folgevergehen, das dennoch die Schuld vergrößert – vergleichbar etwa dem Verhältnis von Lüge und falschem Eid; denn der falsche Eid ist eine nochmalige, zweite Lüge zur Bekräftigung der ersten.

In diesem Vergleich wird freilich auch ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem falschen Eid sichtbar: Wenn in einer Gerichtsverhandlung falsche Eide ge-

schworen werden, so ist, da nichts zusammenpaßt, jedenfalls auch klar, daß Falsch-aussagen gemacht wurden, wenn auch vielleicht offenbleibt, von wem. Die geschworenen Eide sind damit insgesamt wertlos (eben weil die Lüge nicht universalisierbar ist), doch die Institution des Eids ist dadurch nicht im mindesten erschüttert; das Unethische des falschen Eids fällt vielmehr auf die beidenden Personen selbst zurück.

Nicht so im Fall des parteiischen Sachverständigen – und hier zeigt sich nun eine höchst bedenkliche Perversion der ethischen Ordnung. Werden parteiische Gutachten vorgelegt, so gilt ebenfalls, daß dadurch alle irgendwie entwertet sind. Universalisierung führt auch hier zur Aufhebung: Welches und ob überhaupt eines sachliche Objektivität beanspruchen kann, bleibt unklar. Aber dieses Manko wird nun nicht den Sachverständigen selbst angelastet, sondern vielmehr als ein grundsätzlicher Mangel rationaler Begründung überhaupt interpretiert: Wenn Sachverständige nicht zu einem einhelligen Urteil kommen, dann, so möchte man glauben, kann es ein verbindliches Urteil überhaupt nicht geben. Die Universalisierung (viele parteiische Gutachten) führt so zwar zur Geltungsaufhebung, aber erstaunlicherweise wird daraus nicht auf eine *ethische Verfehlung* der Sachverständigen, sondern auf eine *grundsätzliche Schwäche* rationaler Klärungsbemühungen geschlossen.

Zweifellos ist dies eine sehr paradoxe und doch auch wieder naheliegende Konsequenz: Es ist gewissermaßen der Instinkt der Vernunft, könnte man sagen, der dem Sachverständigenurteil, das ja im Namen wissenschaftlicher Rationalität abgegeben wird, Achtung entgegenzubringen nötigt; das heißt, es ist gerade der Glaube an die Möglichkeit rationaler Begründung, der auch die windigsten Gründe eben doch

noch als Gründe zu akzeptieren bereit ist, und dem so zuletzt nur der Widerspruch bleibt. Relativistische Konsequenzen und damit letztlich Zweifel am Verfahren rationaler Rechtfertigung sind dann unvermeidlich. Es muß der Eindruck entstehen, als könne *Beliebiges* begründet werden. Daß der parteiische Sachverständige diese gravierende Folgewirkung billigend in Kauf nimmt, ist eine weitere, *dritte ihm anzulastende Täuschung* der Öffentlichkeit.

### Teilwahrheit verfällt der Selbstaufhebung

Man könnte diese Überlegungen, wonach parteiisches Argumentieren eine Diskreditierung rationaler Argumentation zur Folge hat, allerdings für nicht triftig halten: Ein parteiisches Gutachten, so könnte gesagt werden, repräsentiert zwar nur eine *Teilwahrheit*; aber diesem Mangel ist ja durch Heranziehung weiterer Gutachten leicht abzuhelfen. Viele Teilwahrheiten haben zusammen eine Facettenwirkung und lassen so mehr und mehr die *ganze Wahrheit* zum Vorschein kommen. In der Tat wird bei Entscheidungsfindungen in der Praxis immer wieder so verfahren.

Es ist instruktiv, diesen Tatbestand einmal unter dem Aspekt des Universalisierungsprinzips zu betrachten: Wird Teilwahrheit zum Prinzip erhoben in dem Sinne, daß Gutachter grundsätzlich nur Teilwahrheiten formulieren sollen, so hebt sich ein solches Prinzip natürlich selbst auf. Denn die Gesamtheit der Teilwahrheiten enthüllt zunehmend die ganze Wahrheit, das heißt, was sich so aufhebt, ist gerade der Charakter des Teilhaften. Auch Teilwahrheit setzt immer schon Wahrheit voraus; diese ist ihr positives Prinzip, das durch Universalisierung hervortritt, während das Negative, die Teilhaftigkeit, sich

durch Universalisierung vernichtet – das Partikulare kann als solches gerade nichts Allgemeines sein.

So stellt es sich freilich nur dar, wenn Teilwahrheit *ausdrücklich* zum Prinzip erhoben wird. Beim parteiischen (oder auch „spezialistischen“ oder „finitistischen“) Sachverständigen ist dies indes nicht gegeben. Prinzip seiner Gutachtertätigkeit ist offiziell die *ganze Wahrheit*. Divergierende Gutachten müssen somit den Anschein erwecken, die Wahrheit selbst sei etwas Veränderliches, vom Gutachter Abhängiges, Relatives. Veränderlich, relativ ist indes nur die Teilwahrheit, die hier in Wirklichkeit vorliegt. Aber indem sie für die ganze Wahrheit ausgegeben wird, scheinen Wahrheit und Rationalität überhaupt etwas bloß Subjektives zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß dies nun auch höchst bedenkliche *ethische Konsequenzen* haben muß: Wenn nämlich, wie die vorherigen Überlegungen gezeigt haben, *Rationalität als die alleinige Grundlage der Ethik* zu begreifen ist, dann ist auch die Ethik vom Ansehensverlust der Rationalität mitbedroht. Denn kann, wie es danach den Anschein hat, Beliebiges gerechtfertigt werden, so wäre das die Aufhebung des Universalisierungsprinzips selbst und damit von Ethik überhaupt.

Daß andererseits, wie schon bemerkt, durch konfligierende Gutachten gleichwohl mehr und mehr die ganze Wahrheit zum Vorschein kommt, ist sozusagen eine List der Vernunft: Gerade die Vielheit der vorgeblichen Wahrheiten führt eben zur Relativierung ihres Anspruchs, je für sich die ganze Wahrheit zu sein, so daß sie nunmehr als das erscheinen, was sie tatsächlich sind: Teilwahrheiten, die sich als solche durch Universalisierung aufheben und so die durch sie verdrängte ganze Wahrheit wieder zur Geltung bringen. Aber das ist nur eine gewissermaßen nachträgliche Fol-

gewirkung einer per se ethisch verwerflichen Diskreditierung von Rationalität und damit, wie gesagt, wesentlich von Ethik selbst. Daß hier, über die je anstehende Einzelentscheidung hinaus, letztlich auch die Reputation der Ethik überhaupt auf dem Spiele steht, macht, denke ich, eine wesentliche und ganz spezifische *Verantwortung des Wissenschaftlers als Wissenschaftler* sichtbar.

### Forderungen an den Gutachter

Welche konkreten Forderungen ergeben sich aus diesen Überlegungen für das Gutachtergeschäft? Vor allem, denke ich, *Prämissendeutlichkeit*, und das heißt: Selbstkritik und intellektuelle Redlichkeit des Gutachters bezüglich der Bedingungen, unter denen sein Gutachten steht. Es ist solchermaßen auch und gerade ethisch gefordert, daß der Sachverständige seine eigenen Voraussetzungen in theoretischer und wertmäßiger Hinsicht mitreflektiert und auch öffentlich macht; also seine eigenen spezialistischen Einschränkungen sieht, die Attitüde des Allwissenden zurücknimmt, seine Finitheit eingesteht und schließlich auch das Eingehen persönlicher Wertvorstellungen offenlegt. Der Sachverständige, der zugibt, daß er gewisse Möglichkeiten und Risiken eines Projekts gar nicht überblickt oder in bestimmter Weise persönlich bewertet, sagt damit etwas für dessen Beurteilung sehr Wichtiges, das zu konkreten Konsequenzen nötigt, zum Beispiel zur Heranziehung weiterer Gutachter, zur Durchführung neuer, gezielter Experimente usw.

Der Gutachter, der diesen Forderungen Rechnung trägt, reduziert dadurch, recht verstanden, seine Aussage nicht, er *erweitert* sie in einem wesentlichen Sinne sogar: Wer die Prämissen seines Urteils verschweigt, sagt im Grunde eine Teilwahr-

heit; fügt er die Prämissen aber hinzu, so transformiert er die Teilwahrheit in eine verbindliche Wahrheit, wenn auch negativen Inhalts: Die Aussage „Unter den gegebenen Umständen vermag ich das Restrisiko eines nuklearen Unfalls nicht sicher abzuschätzen“ ist ja ihrerseits eine absolut sichere Aussage.

Mit dem Prinzip der Prämissendeutlichkeit kann es, so gesehen, (stringentes Argumentieren vorausgesetzt) *keine einander widersprechenden*, sondern nur noch *wechselseitig einander ergänzende* Gutachten geben; denn divergierende Gutachten bedeuten ja keinen Widerspruch, wenn sie auf unterschiedlichen Prämissen beruhen. Ihre kontroversen Aussagen heben sich dann in ein Gesamtbild in sich differenzierter Wahrheit auf. Das Gutachtendilemma erscheint so, grundsätzlich jedenfalls, vermeidlich und entsprechend auch der damit verbundene Vertrauensverlust wissenschaftlicher Rationalität, der, wie sich gezeigt hatte, eine ethisch gravierende Nebenfolge des Gutachtendilemmas darstellt, wenn anders Rationalität die einzige Chance ist, das Miteinander von Vernunftwesen in einer für alle Beteiligten akzeptablen Weise zu gestalten. Prämissendeutlichkeit ist solchermassen eine nicht nur sachlogische, sondern darüber hinaus unerlässliche *ethische Forderung an den Wissenschaftler*. Gerade der Wissenschaftler hat, sofern er als Wissenschaftler auftritt, in ethischer Hinsicht einen Sonderstatus, der potenzierte Verantwortung bedeutet. Der Heiligenschein des Experten ist nicht nur ein schöner Schmuck, sondern vor allem auch ein Signum besonderer ethischer Verpflichtung.

Gekürzte Fassung eines Beitrags zu dem Symposium „Ethik der Wissenschaft/Technikphilosophie“, das vom 13. bis 15. Oktober 1988 an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen stattfand.

<sup>1</sup> Nach dem Fraglichwerden der religiösen und ethischen Wertvorstellungen durch die zunehmende „Rationalisierung“ aller Lebensbereiche scheint nun auch die Rationalität selbst der Verbindlichkeit beraubt zu sein. — <sup>2</sup> Allerdings bleibt durch die Ausblendung der Pro-Gründe unklar, wie eine mögliche Alternative aussehen könnte. — <sup>3</sup> Vgl. etwa *Weber, M.*: Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: *M. Weber: Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik*. Hrsgg. v. J. Winckelmann. Stuttgart. 5. Auflage 1973 (z. B.: „Ohne alle Frage sind nun jene Wertideen ‚subjektiv‘“ (S. 236)); *ders.*: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der Sozialwissenschaften, ebenda. — <sup>4</sup> Ein Dokument ist diesbezüglich *Adorno, Th. W.*, u. a. (Hrsg.): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*. Darmstadt/Neuwied 1969. — <sup>5</sup> „Richtig“ ist hier also nicht als „wahr“, sondern als „Entsprechung mit richtigen, d. h. rational ausweisbaren Normen“ zu verstehen. — <sup>6</sup> Z. B. *Scheler, M.*: Die Stellung des Menschen im Kosmos. 1927; *Plessner, H.*: Die Stufen des Organischen und der Mensch. 1928; *Gehlen, A.*: Der Mensch. 1940; *Herder, J. G.*: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, 1784 — 91. In: *Sämtliche Werke*, Bd. XIII. Hrsgg. v. B. Suphan. Hildesheim 1967. — <sup>7</sup> Zugleich ist mit der Vernunft auch „das Böse“, als die Möglichkeit pervertierter Widervernunft, in die Welt gekommen; vgl. hierzu *Schulz, W.*: Philosophie in der veränderten Welt. Pfullingen 1974. S. 386, 719 f, 274 ff.; *ders.*: Ethisches Handeln — heute. In: *A. Hübscher* (Hrsg.): 56. Schopenhauer-Jahrbuch für das Jahr 1975, S. 8, 14. — <sup>8</sup> Vgl. z. B. *Apel, K.-O.*: Transformation der Philosophie II. Frankfurt/M. 1973; *ders.*: Sprechaktheorie und Begründung ethischer Normen. In: *K. Lorenz* (Hrsg.): Konstruktionen versus Positionen. Berlin/New York 1979. Bd. II; *Kuhlmann, W.*: Reflexive Letztbegründung. Freiburg/München 1985. — <sup>9</sup> Hierzu auch *Wandschneider, D.*: Ethik zwischen Genetik und Metaphysik. In: *UNIVERSITAS*, H. 11, Jg. 38 (1983). — <sup>10</sup> „Unethisch“ ist hier und im folgenden als eine sprachlich leichter handhabbare Kurzform für „aus ethischen (d. h. in der Ethik ausweisbaren) Gründen verwerflich“ zu verstehen. — <sup>11</sup> Paradigmatisch zum Verhältnis von Macht und Recht: *Platon: Politeia*, 1. Buch (Thrasymachos-Dialog). — <sup>12</sup> Siehe Anm. 8. — <sup>13</sup> Instrukтив hierzu *Lenk, H.*: Metalogik und Sprachanalyse. Freiburg 1973. S. 105 ff.; *Gatzemeier, M.*: Die Abhängigkeit der Methoden von den Zielen der Wissenschaft. In: *Perspektiven der Philosophie VI* (1980). S. 104. — <sup>14</sup> Nur dies ist im Augenblick wesentlich. Die weitere Frage unterschiedlicher Rationalitätsstrukturen (z. B. mathematischer, technischer, strategischer, philosophischer Rationalität) bleibt hier außer Betracht.